

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/383

per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: LKT 690.01 ESD/H
StV 36.20.00 mx
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.02.2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer was-
serrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP -Drucksache 17/211
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2010; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 29. Januar 2010 und die Gelegenheit, mündlich zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Gern kommen wir Ihrer Bitte nach, unsere Stellungnahme im Vorwege per Mail zu übersenden. Aufgrund der kurzfristigen Terminsetzung können wir unsere Stellungnahme leider erst kurz vor der Ausschusssitzung übersenden.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein nehmen wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf innerhalb kürzester Zeit eine Regelung vorgelegt wird, die in Bälde in Kraft treten kann.

Nach § 105 Abs. 1 Ziff. 2 Landeswassergesetz geltende Fassung (LWG) sind die Landräte und Landrätinnen und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte die unteren Wasserbehörden (UWB). Den UWB sind weitgehende Aufgaben nach dem LWG zugewiesen. Das bedeutet, dass in den Kreisen und den kreisfreien Städten ein maßgebli-

cher Teil des Landeswassergesetzes vollzogen wird. Für die UWB als Vollzugsbehörden besteht demzufolge ein erhebliches Interesse daran, möglichst ab dem Inkrafttretenszeitpunkt des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) am 1. März 2010 auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage handeln zu können.

Denn die neue Gesetzgebungskompetenz aus Art. 72 GG führt auf dem Gebiet des Wasserrechts – genauso wie auf dem Gebiet des Naturschutzrechts – zu einer großen Unklarheit, inwiefern bisher bestehendes Landesrecht weiter Geltung hat bzw. dieses durch das WHG verdrängt wird.

Dabei gilt, dass die Länder vom WHG abweichen dürfen, soweit nicht ein sogenannter abweichungsfester Bereich des Wasserrechts betroffen ist (stoff- oder anlagenbezogene Regelungen, Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Im abweichungsfesten Bereich gilt immer das Bundesrecht; es gibt keine Gesetzgebungskompetenz des Landes, wenn der Bund in den abweichungsfesten Bereichen Regelungen getroffen hat.

Für die nicht abweichungsfesten Bereiche sind folgende Kollisionsregeln zu beachten:

Wenn inhaltliche Überschneidungen zwischen Bundes- und Landesrecht vorliegen, geht das jeweils neuere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). D.h., dass – insoweit der Bund im WHG eine Regelung getroffen hat – das WHG, weil es das neuere Gesetz ist, dem aktuellen LWG vorgeht.

Insofern der Bund aber zu bestimmten Sachverhalten keine Regelungen getroffen hat oder das bestehende Landesrecht über eine Bundesregelung hinausgehend Sachverhalte regelt, stellt sich die Frage,

- a. ob der Bundesgesetzgeber etwas abschließend regeln wollte oder
- b. bewusst nur Teile regeln wollte.

Denn von dieser Bewertung hängt ab, ob das Landesrecht vollständig verdrängt wird (a.), oder ob zumindest Teile des Landesrechts weiterhin gelten (b).

In Teilen des vorgelegten Gesetzentwurfs werden Vorschriften des LWG wiederholt, um Abweichungen vom WHG durch ein neueres Gesetz zu regeln. Insoweit der vorgelegte Gesetzentwurf bestimmte §§ des aktuell geltenden LWG nicht wiederholt, liegt dem die Auffassung des Landesgesetzgebers zu Grunde, dass diese Normen unverändert als ergänzendes Recht fortgelten können, weil der Bundesgesetzgeber insofern keinen Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz gemacht hat (vgl. S. 41 des Gesetzentwurfs Drs. 17/211).

Ausgehend von diesem Verständnis ist für die UWB mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine hinreichende Rechtssicherheit im Rahmen der Anwendung des neuen, durch den Gesetzentwurf geänderten LWG gegeben. Erhebliche Schwierigkeiten entstehen allerdings im Vollzug dadurch, dass das LWG mit dem Entwurf nicht insgesamt überarbeitet wird und damit die Verweisungen des LWG auf das WHG nicht durchgängig berichtigt werden. Da eine weitere Verzögerung des Inkrafttretens nicht erfolgen darf, wird die mangelnde Lesbarkeit des neuen LWG leider hinzunehmen sein.

Im Hinblick auf die nach dem Inkrafttreten des LWG geltende Rechtslage fordern der Landkreistag und der Städteverband deshalb, dass eine entsprechende Lesefassung der Wassergesetze des Bundes und des Landes für die Bürger und die Fachlichkeit erstellt wird. Eine Lesefassung ist erforderlich, um die Transparenz hinsichtlich der anzuwendenden Normen herzustellen und den materiellrechtlichen Gehalt im Zusammenwirken der Gesetze darzustellen.

Dennoch bleibt es aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte bedauerlich, dass dieses Inkrafttreten nicht unmittelbar gleichzeitig zum Inkrafttreten des WHG am 1. März 2010 erfolgen kann. Es ist aus Sicht der UWB schwierig, dass innerhalb kürzester Zeit damit unterschiedliche Rechtsgrundlagen gegeben sind, die materiellrechtlich voneinander abweichen. Entscheidungen der UWB in diesem Übergangszeitraum werden aufgrund der unsicheren Rechtslage zudem angreifbar.

Begrüßt wird vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und vom Städteverband Schleswig-Holstein vor diesem Hintergrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens, dass zunächst im Wesentlichen die jetzige Rechtslage fortgelten soll.

Der Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen LWG muss auch möglichst kurz gehalten werden, da das WHG des Bundes in wesentlichen Punkten von unserer jetzigen Rechtslage abweicht. Dies betrifft z.B. die Gewässerrandstreifen und deren Breite in § 38 WHG. Die Gewässerrandstreifen gelten nach dem Bundesrecht für alle Gewässer und können nur durch eine landesrechtliche Regelung (wie jetzt in § 38 a LWG neu vorgesehen) beschränkt werden. Ob man die Ausweitung des Bundes übernehmen möchte, muss dann umfassend vor dem Hintergrund der Finanzierungsmöglichkeiten einer Nutzungsentschädigung und der betroffenen Eigentumsrechte in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu einer zweiten Novelle in dieser Legislaturperiode geprüft werden. Dies kann im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht geleistet werden.

Das Vorgehen, materiellrechtlich wesentliche Fragen zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren, stellt sicher, dass eine dann durchzuführende Verbandsanhörung auch nicht aufgrund des Zeitdrucks verkürzt werden muss.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Erlaubnisfreie Benutzungen, § 21 LWG neu

In § 21 Abs. 1 ist die Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Benutzungen mit der Begründung weggefallen, dass diese Grundstücke im Abwasserbeseitigungskonzept, das von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen ist, enthalten und betrachtet worden sind.

Gegen diese Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Es müsste erst einmal ein Abwasserbeseitigungskonzept von der Gemeinde aufgestellt sein, in dem grundstücksscharf festgelegt werden muss, wo erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerungen und -einleitungen in Oberflächengewässer stattfinden, damit die untere Wasserbehörde überhaupt die Kenntnis und die Möglichkeit bekommt, Anordnungen zum Gewässerschutz zu treffen. Das ist besonders für die Oberflächengewässer problematisch, da gerade in dicht besiedelten Gebieten mit vielen kleinen Fließgewässern, die schon hydraulisch aus- bzw. überlastet sind, auf dieser Gesetzesgrundlage keine Gewässerbewirtschaftung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mehr erfolgen kann. Zudem ist die Gemeinde nur bei wesentlichen Veränderungen verpflichtet, das Abwasserbeseitigungskonzept der unteren Wasserbehörde wieder vorzulegen, so dass absehbar ist, dass die untere Wasserbehörde künftig kaum mehr Kenntnisse über die erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen bekommt. Liegt kein Abwasserbeseitigungskonzept vor, gibt es bei der Wasserbehörde keine Kenntnisse mehr über diese Gewässerbenutzungen.

Zudem gilt die Erlaubnisfreiheit nach Abs. 1 Nr. 3 a) auch nur außerhalb von „Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes“. Gerade diese Information liegt in der Regel weder den Gemeinden noch dem Grundstückseigentümer vor. D.h., dass die Gemeinden bzw. die Grundstückseigentümer zunächst bei den Bodenschutzbehörden erfragen müssten, ob ein derartiger Tatbestand vorliegt, um bewerten zu können, ob eine Erlaubnispflicht besteht.

Andererseits ist zu prüfen, ob in Bezug auf eher ländlich geprägte Gegenden eine entsprechende Deregulierung eine Entlastung der Verwaltung bedingen kann. Insofern kommt möglicherweise auch eine differenziertere Regelungsmöglichkeit in Betracht (z.B. Verordnungsbefugnis der UWB zu diesem Punkt). Dies sollte genauer geprüft werden und deshalb im Rahmen einer zweiten Novelle geregelt werden.

Vorschlag: Es wird daher aus den vor genannten Gründen angeregt, den letzten Satz des alten § 21 Abs. 1 beizubehalten.

2. Pflicht zur Abwasserbeseitigung, § 30 Abs. 4 und 5 LWG neu

Die Neuregelungen in § 30 Abs. 4 und 5 zur Ermächtigung der Gemeinden zur Durchführung von Untersuchungen an Grundstücksentwässerungsanlagen werden begrüßt. Diese Regelungen ermöglichen, dass die Gemeinden Untersuchungen an Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstückseigentümern durchführen können.

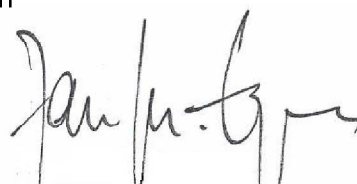
3. Neue Zuständigkeit der UWB für Rohrfernleitungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 5 LWG neu sowie für die Erteilung von Bescheinigungen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft nach § 107 Abs. 1 Nr. 6 LWG neu

Die Aufgaben, die in § 107 Abs. 1 Nr. 5 und 6 auf die UWB übertragen werden, sind neu. Der bei den UWB hierfür entstehende Aufwand ist zurzeit nicht abzuschätzen. Deshalb ist hierbei aufgrund gegebener Konnexität für die Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in dem Gesetzentwurf keine Kostenfolgeabschätzung enthalten ist. Es wird ausdrücklich vorbehalten, diesen Ausgleich – sollte eine Regelung nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren erfolgen – zu einem späteren Zeitpunkt einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag